

**Verhaltenskodex
für Geschäftspartner
der htp GmbH**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Anforderungen an den Geschäftspartner	3
3	Überwachungsprozesse / Abhilfemaßnahmen	6
4	Beschwerdeverfahren / Meldestelle(n) Geschäftspartner	7
5	Beschwerdeverfahren / Meldestelle(n) bei htp	7

1 Allgemeines

Geschäftserfolg braucht mehr als gute Produkte. Ebenso entscheidend ist das Ansehen eines Unternehmens in der Öffentlichkeit. Voraussetzung für die Wahrung des hohen öffentlichen Ansehens der htp GmbH ist das ethische, verantwortliche, umweltbewusste, gesetzes- und rechtskonforme Verhalten von htp und ihren Geschäftspartnern sowie deren Geschäftsführern, Führungskräften sowie allen Beschäftigten. Dies schafft das nötige Vertrauen und die Akzeptanz unserer Kunden und sonstigen Kooperationspartnern.

Dieser Verhaltenskodex gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners an htp. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und ihre Beschäftigten und Zulieferer und Subunternehmen vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Verhaltenskodex ist wesentliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung der htp mit dem Geschäftspartner. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex berechtigt htp zur außerordentlichen Beendigung einer oder aller zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehungen.

2 Anforderungen an den Geschäftspartner

2.1 Menschen- und Umweltrechtliche Anforderungen

Sowohl die Achtung der Menschenrechte als auch der Schutz unserer Umwelt werden von der htp GmbH als elementare Ansprüche angesehen. Dies erwarten wir gleichermaßen von unseren Geschäftspartnern. Der Geschäftspartner verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz). Dieses gilt auch, wenn der Geschäftspartner nicht in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen sollte. Er wird daher nicht gegen eines der in § 2 Abs. 2 Nummer 1 bis 12 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (menschenrechtsbezogen) und/oder § 2 Abs. 3 Nummer 1-8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (umweltbezogen) genannten Verbote verstoßen (vgl. jeweils Anlage zu diesem Verhaltenskodex).

Der Geschäftspartner wird insbesondere nachstehende Grundsätze im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit htp einhalten. Diese Grundsätze stellen nur eine Übersicht der vorstehend benannten gesetzlichen Verpflichtungen des Geschäftspartners dar und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Widersprüchen zu den gesetzlichen Vorgaben gelten die gesetzlichen Regelungen vorrangig.

2.1.1 Menschenrechte

Der Geschäftspartner darf bei seinen Aktivitäten im eigenen Einflussbereich keine Menschenrechtsverletzungen begehen und muss selbst darauf hinwirken, dass auch seine Geschäftspartner keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder an solchen beteiligt sind.

2.1.2 Keine Kinderarbeit

Der Geschäftspartner darf zu keinem Zeitpunkt zur Leistungserfüllung Kinderarbeit einsetzen. Der Geschäftspartner wird daher kein Kind unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, beschäftigen, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit,

Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften für Arbeitnehmer unter 18 Jahren sind einzuhalten.

2.1.3 Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt oder sich zunutze gemacht werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein, ohne Androhung von Strafe sowie ohne Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte erfolgen.

2.1.4 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner darf die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes nicht missachten, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen. Insbesondere sind folgende Verhaltensweisen verboten:

- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

2.1.5 Koalitionsfreiheit

Der Geschäftspartner hält das Recht der Arbeitnehmer auf freie Meinungsäußerung und Koalitionsfreiheit ein. Arbeitnehmer dürfen weder wegen der Bildung von oder der Mitwirkung in Gewerkschaften oder Interessenvertretungen noch wegen des Eintretens für ihre Rechte Nachteile erfahren.

2.1.6 Diskriminierungsverbot

Der Geschäftspartner darf seine Beschäftigten nicht ungleich behandeln, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

2.1.7 Angemessene Entlohnung

Der Geschäftspartner überlässt seinen Beschäftigten einen angemessenen Lohn. Dieser ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

2.1.8 Sicherheitskräfte

Die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist dem Geschäftspartner verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

-
- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

2.1.9 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Dem Geschäftspartner ist die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer-
verunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasser-
verbrauchs, die

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt,
- verboten.

Dem Geschäftspartner sind weiterhin die widerrechtliche Zwangsräumung und der
widerrechtliche Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung
oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die
Lebensgrundlage einer Person sichert, verboten.

2.1.10 Ökologische Verantwortung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Schutz der Umwelt. Zu dieser Verpflichtung gehört
die Einhaltung aller geltenden Umweltvorschriften am Beschäftigungsort sowie die Beachtung
der in § 2 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannten Verbote. htp erwartet eine
umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung von Produkten. Im Rahmen des Transports, der
Verwendung und Entsorgung von Materialien soll die Schonung von Ressourcen durch den
Einsatz energieeffizienter und umweltschonender Technologien, Reduzierung der Abfallmengen
wie auch der Emissionen in Luft, Boden und Wasser sowie die Minimierung von Umweltrisiken
Ziel des Geschäftspartners sein. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, unverzügliche Klima-
neutralität anzustreben und klimaschädliche Emissionen schnellstmöglich zu reduzieren.

Zum Erhalt der globalen Ressourcen verpflichtet sich der Geschäftspartner neben der
wirtschaftlichen Effizienz die Themen soziale Gerechtigkeit sowie die Umweltverträglichkeit
seines Handelns gleichberechtigt zu betrachten.

2.2 Legalitäts- und Integritätsanforderungen

Der hohe Legalitäts- und Integritätsanspruch der htp GmbH an sich selbst und an ihre Mitarbeiter
richtet sich im gleichen Maße an unsere Geschäftspartner. Hierzu zählt insbesondere die
Beachtung von Gesetzen, Vorschriften sowie vertraglichen Vereinbarungen.

2.2.1 Einhaltung des geltenden Rechts

Der Geschäftspartner hält die jeweils geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften (inkl. der für
htp und den Geschäftspartner verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union) in der Bundes-
republik Deutschland sowie in den Ländern, in denen von ihm Geschäftstätigkeiten ausgeübt
werden, ein. Sollten dort gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Regeln gelten, die von den

Vorgaben dieses Verhaltenskodex abweichen, sind die jeweils strengeren Anforderungen einzuhalten.

2.2.2 Korruption

Der Geschäftspartner darf keine Form von Bestechung, Vorteilsnahme, Korruption, Erpressung und Unterschlagung vornehmen oder dulden. Der Geschäftspartner muss aktiv Vorkehrungen gegen Korruption treffen und eine festgestellte Korruption konsequent ahnden.

2.2.3 Geldwäsche

Der Geschäftspartner darf sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen und hält die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein.

2.2.4 Kartellrecht

Der Geschäftspartner verhält sich im Wettbewerb fair und beachtet die geltenden Kartellgesetze. Er beteiligt sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzt er eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus. Ebenso hat der unzulässige Austausch wettbewerbsbeschränkender Informationen zu unterbleiben.

2.2.5 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Informationssicherheit

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Datenschutz, das Fernmeldegeheimnis und die Informationssicherheit durch die Verhinderung von Missbrauch, Diebstahl oder unzulässiger Offenlegung zu gewährleisten. Der Geschäftspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen, personenbezogenen Daten sowie Kommunikationsinhalten die Gesetze zu Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass vertrauliche Informationen, jegliche Art schützenswerter Informationen und die Kundeninformationen von htp sachgerecht geschützt sind. htp und der Geschäftspartner können zu diesem Grundsatz vorrangige Vereinbarungen treffen.

2.2.6 Verbot Beeinträchtigung geschützter Rechtspositionen

Dem Geschäftspartner ist ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen verboten, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3 Überwachungsprozesse / Abhilfemaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben aus diesem Verhaltenskodex wird vom Geschäftspartner ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem errichtet. In diesem Zusammenhang führt der Geschäftspartner angemessene und wirksame Prozesse und Kontrollen ein, um die unter Punkt 2 aufgeführten Anforderungen sicherzustellen. Diese Prozesse und Kontrollen gelten auch für Zulieferer und Subunternehmen sowie deren Geschäftspartner. Idealerweise sollte der Nachweis über zertifizierte Managementsysteme gemäß den bekannten Standards und Normen, wie z. B. ISO- oder DIN-Normen, erfolgen.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Zulieferer und Subunternehmer verbindlich zur Einhaltung der Inhalte des Verhaltenskodex aufgefordert und bei Bedarf angemessen geschult werden.

Stellt der Geschäftspartner fest, dass eine Verletzung gegen eine gesetzliche Vorgabe bereits in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer oder Subunternehmen sowie deren Geschäftspartner bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat er unverzüglich auf eigene Kosten angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Ist eine Beendigung der Verletzung in keinem absehbaren Zeitraum ersichtlich und ein nicht erfolgreich, ist eine temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehungen zur Risikominimierung möglich.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen kann htp durch einen vom Geschäftspartner zu bearbeitenden Fragebogen sowie durch Audits an Niederlassungen/Produktionsstandorten des Geschäftspartners überprüfen. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass htp solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Verhaltenskodex an den Niederlassungen/Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchführt. Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingenden datenschutzrechtlichen Regelungen verletzt würden.

4 Beschwerdeverfahren / Meldestelle(n) Geschäftspartner

Der Geschäftspartner ist zur Einrichtung eines gesetzeskonformen Beschwerdeverfahrens verpflichtet. Dieses soll Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten oder sonstige Verstöße gegen geltendes Recht hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Geschäftspartners im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

5 Beschwerdeverfahren / Meldestelle(n) htp

htp fordert den Geschäftspartner auf, sich jederzeit bei Bedenken über die Einhaltung von Regelkonformitäten an htp zu wenden. Für Fälle, bei denen dies nicht möglich ist, können Hinweise auf potenzielle Compliance-Verstöße auch an den externen Compliance Officer der htp (Herrn Oliver Krause LL.M, Telefon: 0800 88446688 / E-Mail: Oliver.Krause@s-con.de) sowie in vertraulicher Form über das von htp eingerichtete Hinweisgebersystem eingereicht werden.

Detaillierte Informationen zum Hinweisgebersystem sind unter <https://www.htp.net/hinweisgebersystem> zu finden.

Das Hinweisgebersystem der htp ist wie folgt zu erreichen:

Hinweisgebersystem-Online:
<https://htp-377.hinweis.one/de/>

Hinweisgeber-Hotline:
Die Hinweisgeber-Hotline ist werktags von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr unter der Rufnummer 0 800 88 44 66 84 erreichbar.

Postalische Hinweise:

Ein separates Postfach steht unter der folgenden Anschrift zur Verfügung:
S-CON GmbH & Co. KG
Postfach 510528
30635 Hannover

Persönlich:

Es können auch im persönlichen Gespräch Hinweise eingereicht werden. Über einen der vorge-
nannten Meldekanäle kann ein persönlicher Termin abgestimmt werden.

Hannover, 25.09.2023

§ 2 des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (Stand: 15.03.2023)

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1.

das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;

2.

das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

a)

alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,

b)

das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,

c)

das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,

d)

Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;

3.

das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

-
4.
das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
 5.
das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a)
offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b)
das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c)
das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d)
die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
 6.
das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a)
Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b)
die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c)
Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
 7.
das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
 8.
das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;

9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer-
verunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen
Wasserverbrauchs, die

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- d) die Gesundheit einer Person schädigt;

10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen
Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder
anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage
einer Person sichert;

11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum
Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder
Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
missachtet wird,
- b) Leib oder Leben verletzt werden oder
- c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen
Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine
geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger
Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund
tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der
folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz
1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über
Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

-
2.
das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
 3.
das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
 4.
das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
 5.
das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
 6.
das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a)
in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b)
in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c)
in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d)
in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,

2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und

3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Anlage zu § 2 Absatz 1 sowie § 7 Absatz 3 Satz 2 Lieferkettensorgfaltsgesetz (Stand: 15.03.2023)

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)

14.

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)